

Heidelberg

Durchführung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Gefahrgutüberwachung der Stadt Heidelberg



Übersicht der zu betreuenden Ämter

Dezernat I OB Dr. Eckart Würzner	Dezernat II Bauen und Verkehr 1. Bgm. Odszuck	Dezernat III Familie, soziales und Kultur Bgm. Dr. Gerner	Dezernat IV Umwelt, Bürgerdienste und Intergration Bgm. Erichson	Dezernat V Konversion und Finanzen Bgm. Heiß
37 Feuerwehr 3 Wachabteilungen Werkstätten Druckgasflaschenlager 52 Amt für Sport und Gesundheitsförderung Olympia Stützpunkt Rhein - Neckar Sportplätzeunterhaltung	66 Tiefbauamt Abwasserzweckverband Klärwerke Labor Kanalbetrieb	40 Amt für Schule und Bildung 17 Grund- und Hauptschulen 5 Sonderschulen 1 Lehrschwimmbecken 4 Realschulen 4 Gymnasien 6 Berufsschulen 42 Kurpfälzisches Museum Archäologische Werkstätte Restaurierung Kunsthandwerk Gemälde Werkstätte Grafikrestaurierungswerkstatt 44 Theater und Philharmonisches Orchester Abteilung Technik Schlosserei Schreinerei Malersaal Requisit 45 Stadtbücherei Buchbinderei	15 Bürgeramt (und Amt für Öffentliche Ordnung) Abteilung Veterinärangelegenheiten Abteilung Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Gefahrgutbeauftragte 31 Amt für Umweltschutz , Gewerbeaufsicht und Energie 67 Landschafts- und Forstamt Optimierter Regie-Betrieb Gartenbau Krematorium Friedhöfe Forstamt, 4 Reviere 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Tankstelle, Zentralbetriebshof Kompostieranlage stationäre Schadstoffsammlung Werkstätten: Schlosserei, Schreinerei, Kfz-Werkstatt Malerei Sonderabfallzwischenlager stationäre Schadstoffsammlung	keine Anbindung der städtischen Gesellschaften

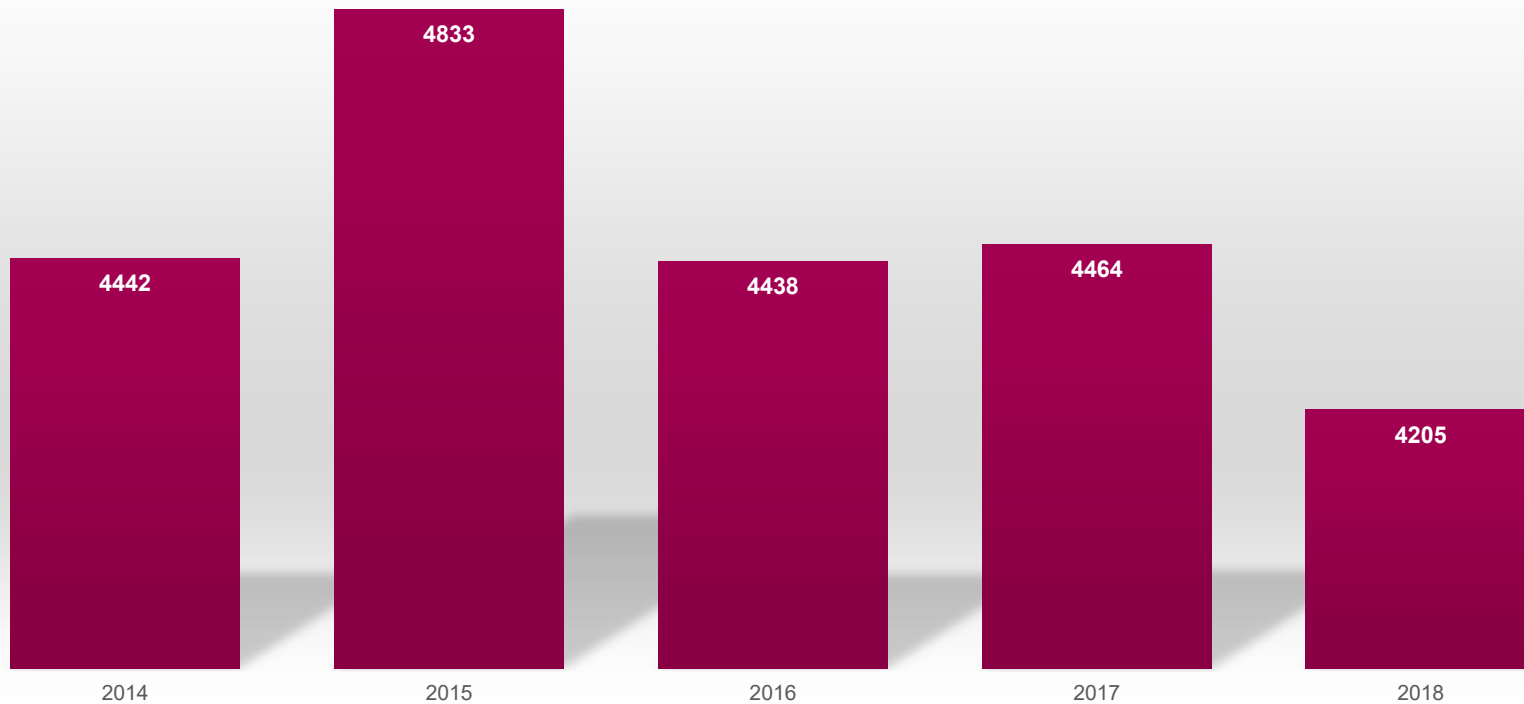
Art und Menge der beförderten gefährlichen Güter 2018

Gefahrgutauflkommen Stadtverwaltung Heidelberg im Jahr 2018 (kg)

Klasse / Bezeichnung	Symbol	Amt 70	AZV	Amt 66	Amt 67	Amt 52	Amt 37	Amt 40	Amt 44	Amt 42	Amt 15	Summe
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff												0,0
2 Druckgasverpackungen		6.672,0	1.303,0	1.400,0	9.722,0	2.145,0	485,0	59,0	238,55	3		21.789,0
3 Entzündbare flüssige Stoffe		795.188,0	27.178,0	3.820,0	27.046,0	10.609,3	4.330,0	435,0	184,2	10,5		868.802,9
4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe u. desensibilisierte expl. Stoffe		5.088,0					230,0		2,0	3,0		5.323,0
4.2 Selbstentzündliche Stoffe		351,0										351,0
4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln												0,0
5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe							3,0					3,0
5.2 Organische Peroxide									1,5			1,5
6.1 Giftige Stoffe		3.710,0					75,0	67,5				3.852,5
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe		700,0					40,0				100,0	840,0
7 Radioaktive Stoffe												0,0
8 Ätzende Stoffe		15.620,0	3.269.001,0		18,0	2.741,2	25,0	4.900,0		15,0		3.292.320,2
9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände			12,0			11.650,0						11.662,0
Summe		827.329,0	3.297.494,0	5.220,0	36.786,0	27.145,5	5.188,0	5.461,5	187,6	31,5		4.204.843,1 4.204,8 to

Art und Menge der beförderten gefährlichen Güter

Jahresentwicklung in Gewichtstonnen von 2014 bis 2018



Der Anfang – das Jahr 1992



**Sonderabfallzwischenlager für
Gefahrstoffe**

Beratungen

Schulungen



Schadstoffsammlung



Zuständigkeitsbereich der Gefahrgutbeauftragten

Gesamtorganisation und die Planung der Gefahrgutbeförderung in städtischen Ämtern, städtischen Betrieben und Organisationseinheiten sowie

Beratungen

Unterweisungen

Schulungen

Überwachungen/Kontrollen

Gefahrgutjahresbericht

Gefahrstoff/Gefahrgut

Gefahrstoffe

Umgangsrecht

Gefahrstoffverordnung

Gefahrgüter

Transportrecht

Gefahrgutbeförderungsgesetz

Kennzeichnung / Unterscheidungen

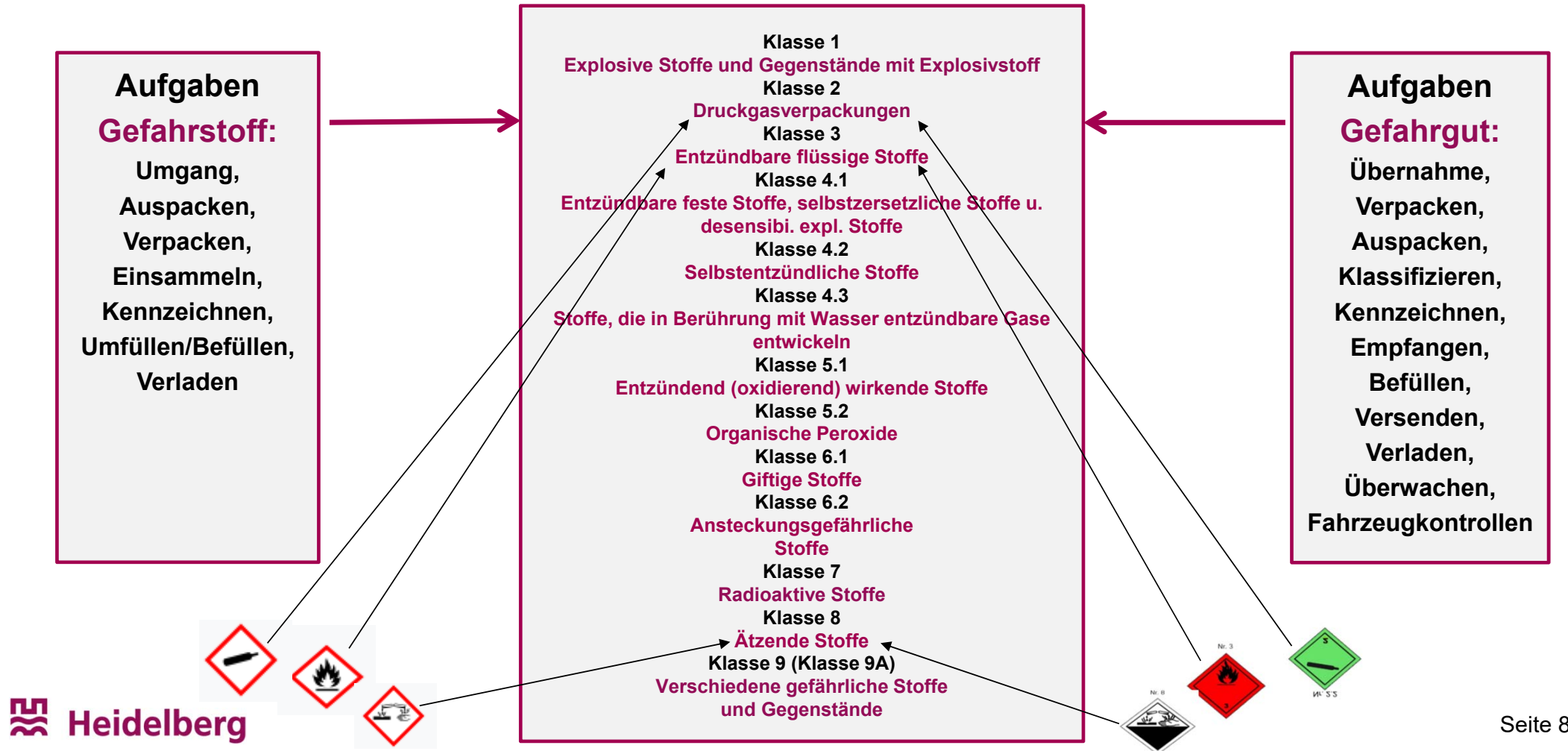


Benzin

UN 1203



Art der beförderten gefährlichen Güter



Unterweisungen nach § 14 GefStoffV

Sicherheitsdatenblatt

Kennzeichnung der Gefahren

Angaben zum Transport

SDB-Nr: 56037 **DIESELKRAFTSTOFF** **Version** 3.01
Überarbeitet am: 2013-02-05

Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3
Aspirationstoxizität - Kategorie 1
Akute Toxizität bei Inhalation - Dampf - Kategorie 4
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
Karcinogenität - Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität -wiederholte Exposition - Kategorie 2
Chronische aquatische Toxizität - Kategorie 2

RICHTLINIE 67/548/EWG oder 1999/45/EG
Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Das Produkt ist nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.
Symbol(e)
Xn - Gesundheitsschädlich
N - Umweltgefährlich
Einstufung
Carc. cat. 3; R40 - Xn; R20 - Xn; R65 - Xi; R38 - N; R51-53

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Enthält: Brennstoffe, Diesel-



Signalwort
Gefahr

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H315 - Verursacht Hautreizungen
H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

SDB-Nr: 56037 **DIESELKRAFTSTOFF** **Version** 3.01
Überarbeitet am: 2013-02-05

Wasser
Das Produkt breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Kann in Wasser schwach löslich sein. In Wasser werden die meisten Bestandteile dieses Produkts in beliebigen Sedimenten absorbiert. Die Produkte sind hydrolysestabil, weil sie keine Funktionsgruppe aufweisen, die hydrolytisch reaktiv ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften
Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Anthracen ist in diesem Stoff nicht in Konzentrationen über 0,1 % enthalten (CONCAWE 2010). Es wurden keine weitere repräsentative Kohlenwasserstoffstrukturen gefunden, die die PBT/vPvB-Kriterien erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Informationen
Keine Information verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten
Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle.

Verunreinigte Verpackungen
Entleerte Behälter können entzündliche oder explosive Dämpfe enthalten. Geleerte Behälter nur zerschneiden, verschweißen, aufbohren, verbrennen oder veraschen, wenn sie gereinigt und für sicher erklärt wurden. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel-Nr. gem. EAK
Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 13 07 01.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID

UN-Nr.	UN1202
Bezeichnung des Gutes	DIESEL FUEL
Bezeichnung des Gutes	DIESELKRAFTSTOFF
Gefahrenklasse	3
Verpackungsgruppe	III
ADR/RID-Gefahrzettel	3
Umweltgefährdung	ja
Klassifizierungscode	F1
Sondervorschriften	640L
Tunnelbeschränkungscode	(D/E)

Unterweisungen nach §14 GefStoffV

Betriebsanweisungen

Nummer: 70.12-1-01
Erstellt: August 2018
Erstellt durch: Kappel
Ank 70

**Betriebsanweisung
gem GefStoffV**

**Abfallwirtschaft
Stadtreinigung
Heidelberg**

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für die Verwendung und Umgang mit Diesellostoff

2. Gefahrstoffbezeichnung

Diesellostoff
Form: flüssig
Farbe: farblos / gelblich
Flammpunkt: > 55°C

3. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Diesellostoff ist eine brennbare und wassergefährdende Flüssigkeit
- Verdampftes Produkt ist schwerer als Luft und verbreitet sich daher auf dem Boden
- Auch entfernte Zündquellen können eine Gefahr darstellen
- Irreversible Schäden durch Einatmen, Berühren mit der Haut oder durch Verschlucken möglich

4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Nicht rauchen
- Handschuhe aus PVC oder Nitril verwenden
- Fettarme oder fettfreie Hautschutzcreme verwenden
- Von Heizquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten
- Nicht erwärmen, da sonst mit Luft explosionsfähige Gemische entstehen können
- Vorsicht bei statischer Aufladung
- Arbeiten nur bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich
- Nur zugelassene Gefäße verwenden
- Gefäße nicht offen stehen lassen! Behälter fest verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder schnupfen

5. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Feuer: 112

Auslaufen:

- Flüssigkeit mit Öbindemittel aufnehmen, nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- Brand: geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum und Wasser im Sprühstrahl (kein Vollstrahl)
- Brandbekämpfung nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät und Schutzkleidung

6. Verhalten bei Unfällen - Erste Hilfe

Notruf: 112

- Hautkontakt: Betroffene Stelle gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- Augen: Unter fließendem Wasser oder Augenspülflasche bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (10 min) spülen. Sofort Augenarzt aufsuchen
- Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Atmung und Bewusstlosigkeit in stabiler Seitenlage lagern
- Einatmen: Frischluft zuführen. Atemwege freihalten. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen
- Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen
- Notruf 112 Bei stat. Telefonen, 07 vorwählen
- Suchen Sie einen Durchgangszustand auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.

6. Entsorgung

- Benutzte Öbindemittel nicht in Abwasser oder Mülltonne schütten!
- Nicht mit anderen Kraftstoffen oder Ölen vermischen und getrennt entsorgen

Unterschrift Abteilungsleitung: _____ Unterschrift Anstellender: _____

Einzelstoff

Stoffgruppen

Nummer: G-3
Datum: 11.03.2018
Bearbeiterin: Frau Haag / Herr Kappel
Verantwortlich: Anwender
Arbeitsbereich: Anwendung / Transport

BETRIEBSANWEISUNG NACH GHS
gem. GefStoffV

Gefahrstoffbezeichnung / Anwendungsbereich

Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 55°C)
Produkt: Benzin / Petroleum / Sonderkraftstoff
Form: flüssig
Geruch: benzinartig
Farbe: farblos

Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren für die Umwelt
Chemikalie ist leicht entzündlich, flüssig, brennbar, schwach wassergefährdend. Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft. Dämpfe können mit Luft explosionsfähiges Gemisch bilden. Heftige Reaktionen möglich nach Kontakt mit starken Säuren oder Laugen. Verschiedene Kunststoffe und Gummi werden angegriffen und bei längerem Kontakt zerstört. Im Brandfall Freisetzung von gefährlichen Brandgasen.
Biologische Effekte: Nicht leicht biologisch abbaubar. Gefahr für Trinkwasser bei Eindringen ins Erdreich oder in Gewässer.

Gefahren für den Menschen
Häufiger und lang andauernder Kontakt führt zur Entzündung der Haut und somit auch zur Hautreizung bzw. -entzündung. Verschluckte Chemikalie bewirkt Schläfrigkeit, Benommenheit, Kopfschmerzen, Schwindel, Bewusstlosigkeit, Schleimhautentzündungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt. Gefahr des Eindringens der Flüssigkeit in die Lunge bei Erbrechen. Diese Aspiration kann zu Lungenödem, Pneumonie und Lungenversagen führen. Dämpfe bewirken nach Einatmen Reizungen an den Schleimhäuten der Atemwege. Symptome: Kopfschmerzen, Benommenheit, Schwindel.
Nach Aufnahme: Kopfschmerz, Schwindel, Erregung, Krämpfe, Bewusstlosigkeit.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Ab-Entfüllen: Geringe Fallhöhe wählen zur Vermeidung der Spritzgefahr. Unfälle vermeiden oder im geschlossenen System aufziehen. Bei Unfällevermeidung Ex-Schutz-Maßnahmen (Eindring) in Abhängigkeit von der Menge und Art der Gefäße durchführen. Die Unfällevermeidung sind nach Benutzung sachgerecht zu reinigen.

Transport: Chemikalie nur im geschlossenen Originalbehälter bzw. zugelassenen geeigneten Behälter transportieren
ADR/RID: Klasse 3, Code: PG II, UN-Nr. 1208, Gefahrstoff: 3
Lagerung: Lagerklasse 3. Nur in geeigneten Räumen lagern. Gefäße müssen bruchstark, dicht geschlossen und gekennzeichnet sein. Entfernt lagern von Zünd- und Wärmequellen.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Angaben im Sicherheitsdatenblatt beachten.
- Gefäße nicht offen stehen lassen.
- Von Flammen und starken Wärmequellen fernhalten, keiner starken Sonnenstrahlung aussetzen.
- Rauchen verboten.
- Für gute Be- und Entlüftung auch im Bodenbereich sorgen. Eine eventuelle Absaugung möglichst nahe an der Arbeitsstelle einrichten.
- Augenspülvorrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle.
- Feuerlöscher der Brandklasse ABC aufstellen und Standorte kennzeichnen.
- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
Handschutz: Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 benutzen. Bei Vollkontakt: Handschuhmaterial Nitrilschutzhaut, Angaben des Handschuhherstellers beachten.

Ersteller _____ **Nr.: G-3**
Datum: 11.03.2018 **Seite:** 1 von 2

Alterschutz: Filtergerät verwenden bei Auftreten von Dämpfen, unzureichender Belüftung und Überschreitung des Grenzwerts.
Atemschutz: Schutzgeräte gegen Spritzgefahr benutzen.
Körperschutz: Atemschutzhose, Atemschutzkleidung, Atemschutzkleidung benutzen.
Fußschutz: Schutz- bzw. Sicherheitsschuhe tragen.

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
Während des Umgangs keine Nahrungsmittel und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lageraum aufbewahren.
Hautschutzplan beachten.

Verhalten im Gefahrfall

Maßnahmen zur Brandbekämpfung
Notruf absetzen, Eigenschutz beachten! Keine oder Entstehungsbrände nur unter Selbstschutz löschen mit CO₂-Pulver, Schaumlöscher und Wasser im Sprühstrahl (kein Vollstrahl).
Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung
Mit saugfähigen, nicht brennbaren Material aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Nachreinigen. Geschlossene Räume gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen entfernen, fernhalten. Keine Schweißarbeiten an elektrischen Geräten vornehmen. Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Vorgesetzten informieren.

Wichtige Rufnummern:
Feuerwehr: 112
Rettungsdienst: 112

Erste Hilfe

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (15 min) spülen. Sofort Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Vorsicht bei Erbrechen, Aspirationgefahr! Atemwege freihalten. Sofort Arzt aufsuchen. Bei spontanem Erbrechen Gefahr der Aspiration. Lungenversagen möglich. Frischluft zuführen. Atemwege freihalten. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Hinweise für den Arzt: Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten. Auf Selbstschutz achten! Vermerken sie jeden Unfall im Verbandsbuch und informieren Sie Ihren Vorgesetzten. Suchen Sie bei Verletzungen einen Durchgangszustand auf.

Sachgerechte Entsorgung

Abfälle/Reste in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Ersteller _____ **Nr.: G-3**
Datum: 11.03.2018 **Seite:** 2 von 2
Nächster Überprüfungszeitpunkt: 11.03.2017
Unterschrift(en) Verantwortl.: _____

Gefahrstoff/Gefahrgut

Gefahrstoffe

Umgangsrecht

Gefahrstoffverordnung

Gefahrgüter

Transportrecht

Gefahrgutbeförderungsgesetz

Kennzeichnung / Unterscheidungen



Benzin

UN 1203



Welche Transportarten werden durchgeführt?

Eigentransporte



Entsorgungsfahrten

Versorgungsfahrten



Schadstoffsammlung

Die Beförderungen wird mit dem *Verkehrsträger Straße* durchgeführt

Pflichten beim Gefahrguttransport

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB -

Befüller



Empfänger

Absender

Verlader

Verpacker



Beförderer

Fahrer

Entlader

Auftraggeber des Absenders

Die Beförderungen wird mit dem *Verkehrsträger Straße* durchgeführt

Aufgaben beim Gefahrguttransport der Mitarbeiter

§ 2 Absatz 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Übernahme

Einsammeln

Verpacken /Auspacken

Klassifizieren

Kennzeichnen



Empfangen

Befüllen

Versenden

Verladen

Fahrzeugkontrolle

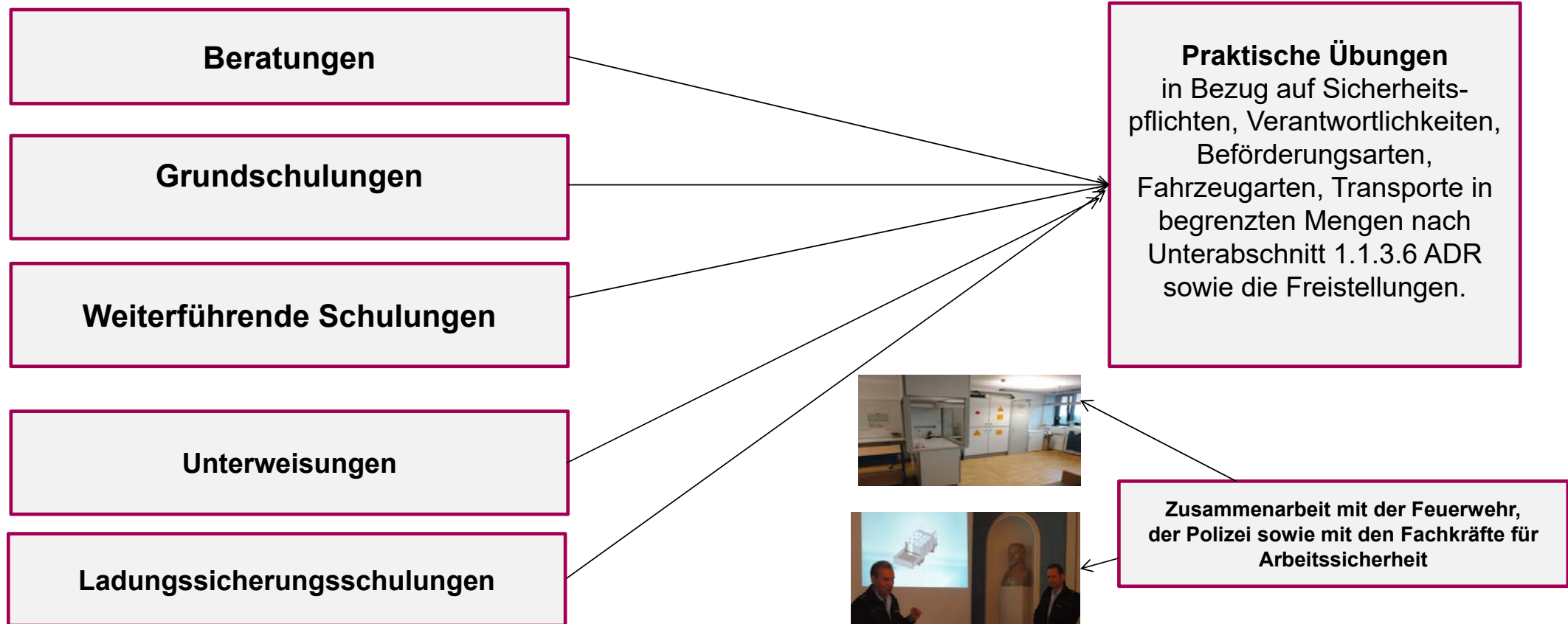


Befördern von Gefahrgütern



Die Beförderungen werden nur mit dem *Verkehrsträger Straße* durchgeführt.

Schulungen / Unterweisungen



Die Schulungen/Unterweisungen werden für jeden Betrieb, differenziert nach Betriebsart, Zuständigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der im Betrieb beförderten Gefahrgüter durchgeführt

Anwendung von Merkblättern / Checklisten

Merkblatt

- Transport der ansteckungsgefährlichen Stoffe (Klasse 6.2)

Grundsätzlich kann bei allen Tierkadavern, die in Freigelände- oder sonstigen Freiflächen aufgefunden werden, von infektiösen Tieren ausgegangen werden. Bei Wildtieren kann stets mit biologischer Kontamination gerechnet werden. Solche Tierkadaver werden auch z.B. in Rahmen des Tollwutrisikos 2011 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Heidelberg zur Untersuchung ins: „Chemische- und biologische Untersuchungsort“ nach Karlsruhe transportiert. ¶

Nach den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) übernehmen diese Betriebseinheiten die Pflichten des Absenders, Verpackers, Verladenden und des Beförderers.¹⁾

Die Sicherheitsanforderungen* unter Beachtung der Verpackungsanweisung P650:†

1. Die Verpackung muss aus drei Bestandteilen bestehen: 1)

- a) → einem Primärgefäß → einem inneren Kunststoffsack
b) → einer Sekundärverpackung → einem zweiten Kunststoffsack
c) → einer Außenverpackung → einer stabilen BAM-geprüften Alukiste-Code: UN-381 oder 382

Die Primär- und Sekundärverpackung soll das Austreten des Inhaltes und damit eine Kontamination der Außenverpackung vollkommen verhindern. ¹⁾

Die Außenverpackung muss mit einer rautenförmigen Kennzeichnung **UN-3373** und offizieller Benennung des Stoffes für die Beförderung „**BIOLOGISCHER STOFF KATEGORIE B**“ auf einer Seite der Verpackung (Bild 1) gekennzeichnet werden. 



Bild-1 ¶

2. Ein Beförderungspapier (Seite 2) muss mitgeführt werden. ¶

3. Die Ladungssicherung muss gewährleistet werden. ¶

Falls nach der Entleerung der Transportverpackung doch ein Austritt des Gefährgutes festgestellt wird, ist diese Verpackung nach Absprache mit dem Desinfektor des Amtes 70 mit geeigneten Mitteln zu reinigen und zu desinfizieren. 1)



* Lieferschein/Beförderungspapier gem. 11

* Unterabschnitt 5.4.1 ADR¶

Absender:

Stadt Heidelberg
Bürgeramt
Berghheimer Str. 69

•Empfänger: T

Chemisches- und
Veterinäruntersuchungsamt
Weißburger-Str. 3
67618-Karlsruhe

Menge- fl (Netto)	Verp.-Art	Benennung	Klasse/VG
1kg	1 Kiste	1 UN3373, BIOLOGISCHER-STOFF-KATEGORIE-B	6.2
1	1		1
1	1		1
1	1		1
1	1		1

Hiermit erkläre ich, dass der Inhalt dieser Sendung vollständig und genau durch die oben angegebene offizielle Benennung für die Beförderung beschrieben und richtig klassifiziert, verpackt, gekennzeichnet und besetzt ist, sowie sich den anwendbaren internationalen und nationalen Vorschriften in jeder Hinsicht in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befindet. ☐

Heidelberg, den _____ → Unterschrift _____

→ → (Fahrzeugführer)¶

Valentina Haap: → → → → → → → → Stand: 26.03.2012

Gefahrtgutbeauftragte: → → → → → Tel.: 58-17070 oder 0172/7690732

Checkliste für Benzintransporte in einem Tankfahrzeug

Amt/OE/Ort:		KFZ-Kennzeichen:			
Datum der Abholung:		Fahrer:		Stand: 01-2016	
Nr.	Prüfpunkte	Mängel	Keine Mängel		
1	Produkthaftung vor/nach Beladung?	☐	☐		
2	Fahrer in Entleerungseinrichtung eingewiesen?	☐	☐		
3	Tankschild lesbar?	☐	☐		
4	Offensichtliche technische Mängel vorhanden? (Tankfahrzeug, Ausrüstungsteile)	☐	☐		
5	Orangefarbene Warntafeln gesetzt? (Vorne und Hinten, gemäß Schriftliche Weisungen)	 33 1203	☐	☐	
6	Erdung intakt? (Falls erforderlich)	☐	☐		
7	Placards (Gefahrzettel Nr. 3) 25 x 25 cm angebracht? (Zwei Längsseiten und Hinten)	 	☐	☐	
8	Schriftliche Weisung vorhanden? (Unfallmerkleblatt)	☐	☐		
9	Beförderungspapier (Übernahmeschein) mit allen Einträgen vorhanden?	UN 1203, BENZIN, 3, II, (D/E), umweltgefährdend, Sondervorschrift 243, 534 Name + Anschrift des Absenders + Empfängers	☐	☐	
10	Zulassungsbescheinigung vorhanden? (Gültigkeit Prüfdatum)	☐	☐		
11	Maximaler Füllungsgrad eingehalten?	☐	☐		
12	ADR-Schulungsbescheinigung vorhanden? (Gefahrgutführerschein)	☐	☐		
13	Rauchverbot und Verbot von Feuer und offenem Licht einhalten. Anzahl geprüfter Feuerlöscher vorhanden? (2 x 6 kg Löscher ab 7,5 l)	 	☐	☐	
Datum + Unterschrift (nur durch eine Person mit Gefahrgutschulung):		Die ausgefüllte Checkliste ist der zuständigen beauftragten Person zu übermitteln			
Unterschrift Fahrzeugführer:					
Bei Mängeln ist unverzüglich der Beförderer (Firma) und die zuständige beauftragte Person zu informieren, ggf. auch Polizei					

		Empfänger	☐	☐
10	Zulassungsbescheinigung vorhanden? (Gültigkeit Prüfdatum)		☐	☐
11	Maximaler Füllungsgrad eingehalten?		☐	☐
12	ADR-Schulungsbescheinigung vorhanden? (Gefahrstoffführerschein)		☐	☐
13	Rauchverbot und Verbot von Feuer und offenes Licht einhalten. Anzahl geprüfter Feuerlöscher vorhanden? (2 x 6 kg Löschers ab 7.5 l)	 	☐	☐
Datum + Unterschrift (nur durch eine Person mit Gefahrgutbildung):		Die ausgefüllte Checkliste ist der zuständigen beauftragten Person zu übermitteln		
Unterschrift Fahrzeugführer:				
Bei Mängeln ist unverzüglich der Beforscher (Firma) und die zuständige beauftragte Person zu informieren, ggf. auch Polizei				

Eine kurze Zusammenfassung der Sicherheitsanforderungen.

Unterstützt selbständig entsprechende Prüfungen bei der Anlieferung, Beförderung oder Abholung usw. der Gefahrgüter durchzuführen.

Anwendung von Merkblättern / Kontrolllisten

Merkblatt für Fahrzeugführer (37),

die gefährlichen Güter unterhalb der Mengen nach Tabelle 1.1.3.6.3 ADR („1000-Punkte-Regelung“) oder in begrenzter Menge (LQ) nach Abschnitt 3.4.6 ADR transportieren.

1. Was darf ich transportieren?
Grundsätzlich dürfen Sie gefährliche Güter transportieren, die in der Tabelle aufgeführt sind.

Ein paar Beispiele:
• Benzin in Kanistern
• Heizöl in Kanistern
• Säuren in Kanistern
• Farbstoffe in Kanistern
• Spraydosen
• Gasflaschen
• ...
Die Gesamtmenge der gefährlichen Güter darf nicht mehr als 1000 Punkte betragen.

2. Falls o. g. Menge überschritten:
→ Der Fahrer muss eine Gefahrgutbescheinigung ausfüllen.

3. Was muss transportiert werden?
→ Der Fahrer muss eine Gefahrgutbescheinigung ausfüllen.

Beispiel:
→ Versand von gefährlichen Gütern
→ Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert werden.

→ Beim Befahren von Straßen mit anderen Verkehrsteilnehmern
→ Es ist ein Mindestabstand zu halten.

→ Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern

4. Übersicht von einigen Gefahrgütern

Gefahrgut	UN-Nr.	Gefahrgutklasse	Multiplikationsfaktor (MF)	Höchstzulässige Gesamtmenge	Gefahrzettel
Propan-/Butangasgemisch	1905	2	3	333	2
Sauerstoff	1072	2	1	1000	2, 5.1
Argon/Atemluft	1006/1002	2	1	1000	2
Stickstoff	1006	2	1	1000	2
Kohlendioxid	1013	2	1	1000	2
Acetylen	1001	2	3	333	2, 3
Benzin/Alkylatkraftstoff	1203	3	3	333	3
Diesel	1202	3	1	1000	3
Ölhaltige Betriebsmittel	1325	4.1	3	333	4.1
Ölhaltige Baumwollappen	1304	4.2	1	1000	4.2
Salzsäure	1789	8	3	333	8
Schwefelsäure	1830	8	3	333	8
Batterien, nass, gefüllt mit Säure	2794	8	1	1000	8

Anmerkung:
Für die o. g. Gefahrgüter ist die Nettomasse maßgeblich. Dabei werden feste Stoffe, verflüssigte Gase und gelöste Gase in kg sowie flüssige Stoffe und verdichtete Gase in L bemessen.

5. Berechnungsbeispiele

A) 10 Kanister Benzin a 20 L 200 L x 3 (MF) = 600 Punkte Beförderung in Ordnung	B) 10 Kanister Diesel a 20 L 200 L x 1 (MF) = 200 Punkte Beförderung in Ordnung
C) 10 Propangasflaschen a 33 kg 330 kg x 3 (MF) = 990 Punkte Beförderung in Ordnung	D) 2 Fässer ölb. Betriebsm. a 25 kg 50 kg x 3 (MF) = 150 Punkte Beförderung in Ordnung
E) 10 Kanister Benzin a 20 L + 10 Kanister Diesel a 20 L + 3 Propangasflaschen a 33 kg insgesamt: 1097 Punkte Keine Beförderung ohne Einhaltung aller Vorschriften erlaubt!	

V. Haag
Gefahrgutbeauftragte
Stand: 30.06.2015
Tel: 58-17070 oder 0172/7690732

Merkblätter für Fahrzeugführer, die gefährliche Güter unterhalb der Menge nach Tabelle 1.1.3.6.3 ADR oder nach Abschnitt 3.4.6 ADR transportieren

Transport wild abgelagerter gefährlicher Abfälle

- Handlungsempfehlung -

- Im Sta-
funder
Amt 3
linobot
- Im Reg-
trage
ADR-V
sind.
- Die St-
che
nachfo
- 1. Die
Verlad-
bzw. G-
müsse
- 2. Die
Vors-
samme
Gewäs
- „Notfa-
Umwel-
ung d
- Solche
gefähr
- 3. Die
nicht
dem V

Transport

und Sicherstellung "wild abgelagerter, gefährlicher Abfälle" oder Abfälle, von denen angenommen wird, dass eine Gefahr von ihnen ausgehen kann:

- Fundort: Sicherstellung der "Wildablagung"
 - Beurteilung, ob es sich um Abfall oder gefährlichen Abfall handelt
 - Abfall → kein Gefahrgut / gefährlicher Abfall → Gefahrgut
 - a) bei Feststellung - "gefährlicher Abfall / Gefahrgut", z. B. Lacke, Lösemittel, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorenöl, Pestizide, Kfz-Batterien, Treibstoffe usw.
 - b) Verpacken der Gefahrgüter in vorgeschriebene beschriftete Gebinde oder gleichwertige bauartkonforme Verpackungen (Kap. 4.1.1.3 ADR)
 - Kfz-Batterien in stabile Kunststoffkisten/Stahlkisten unter Beachtung der chem. Verträglichkeit gegenüber Säuren
 - Lösemittelhaltige Abfälle, feste Abfälle in BAM-geprüfte Gebinde, (PE-Fässer 1 H2, Kiste aus Stahl 4A bzw. Begleitverpackung nach Kap. 6.1.5.1.1 ADR)
 - ggf. verfüllungsfreier Raum mit anorganischem Bindemittel verfüllen (hier nur bei offenen Gebinden)
 - Ladungssicherung beachten (Zurrgurte, formschlüssiges Verstauen usw.)
 - c) beim Verpacken und Transport der Gefahrgüter bzw. Gefahrgüter müssen die Vorschriften der persönlichen Schutzausrüstung beachtet werden.
 - d) Die Freistellungsregelung nach Kap. 1.1.3.1 e) (Notfallbeförderung) ist nur anwendbar, wenn der Transport von der Fundstelle bis zur Entsorgungseinrichtung (Sondierabfallbeurteilung) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang steht.
 - f) Eine Ansammlung/Zwischenlagerung/Hortung in Recyclinghöfen und sonstigen Abfallflächen ist aus verschiedenen gesetzlichen Gründen verboten (Wasserhaushaltsgesetz, KIOG/AbfG usw.).
2. Alle Gebinde/Fundstücke, die größer als 30 Liter/kg sind, sollten generell nur über Amt 70 entsorgt werden.
3. Alle Abfallarten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie asbesthaltig sind, bzw. mit Asbest verunreinigt sein könnten, dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal beurteilt, behandelt oder transportiert werden. Falls Abfälle dieser Art im Stadtgebiet gefunden werden, muss die Fundstelle sofort entsprechend abgesichert und bei Amt 31 bzw. Amt 70 gemeldet werden. Der Transport solcher Abfälle muss über dritte Fachfirmen erfolgen. Bsp: Asbest, Glas/Steinwolle, Steine aus Nachspeicherhöfen unterliegen nicht den ADR-Vorschriften.

Valentina Haag
Gefahrgutbeauftragte
Stadt Heidelberg

- ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Handbuch für Gefahrguttransporte

- 1. Angaben zum Betrieb (Adresse, Organisationshinweise, usw.)
- 2. Angaben zur beauftragten Person (Position, Bereich, Telefon, usw.)
- 3. Personalangaben zu „sonstigen beauftragten Personen“ (Aus- und Fortbildungsnachweise)
- 4. Protokolle, Beratungsnotizen
- 5. Gefahrstoffverzeichnis/Gefahrstoffkataster des Amtes/Betriebes (vorkommende Produkte, Listeninformationen nach Handelsnamen geordnet usw.)
- 6. Datenblätter zu den vorkommenden Gefahrgütern, Mengengrenzen, Ausnahmen nach GGAV, Hersteller usw.)
- 7. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien
- 8. Schulungsunterlagen
- 9. Arbeitserinnerungen
- 10. Vermerke/Schreiben/Vordrucke
- 11. Persönlich Aufzeichnung, Notizen
- 12. EU-Sicherheitsblätter usw.

Die Arbeitsunterlagen werden speziell für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet im Bezug auf neue und geänderte Vorschriften entsprechend ergänzt und vervollständigt.

Gefahrstoff / Gefahrgut



Gefahrgutjahresbericht

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Gefahrgutjahresbericht

- 2. Allgemeines
- 2.1 Anschrift des Unternehmens
- 2.2 Betriebsart
- 2.3 Art der Tätigkeiten
- 2.4 Beförderung mit den Verkehrsträgern
- 2.5 Verantwortliche Personen
- 2.6 Ämter und Betriebe

- 3. Transportierte Gefahrgutmengen
- 3.1 Art und Menge der beförderten gefährlichen Güter
- 3.2 Beförderungsmittel / Fahrzeuge
- 3.3 Verwendete Verpackungen
- 3.4 Eingesetztes Personal



für den Zeitraum vom 01.01.2013 - 31.12.2014

Der Gefahrgutjahresbericht ist aufgrund der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung von beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV -) vom 25 Februar 2011 (BGBl. I, Seite 341), zuletzt geändert durch Artikel 3 nach der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715), erstellt.

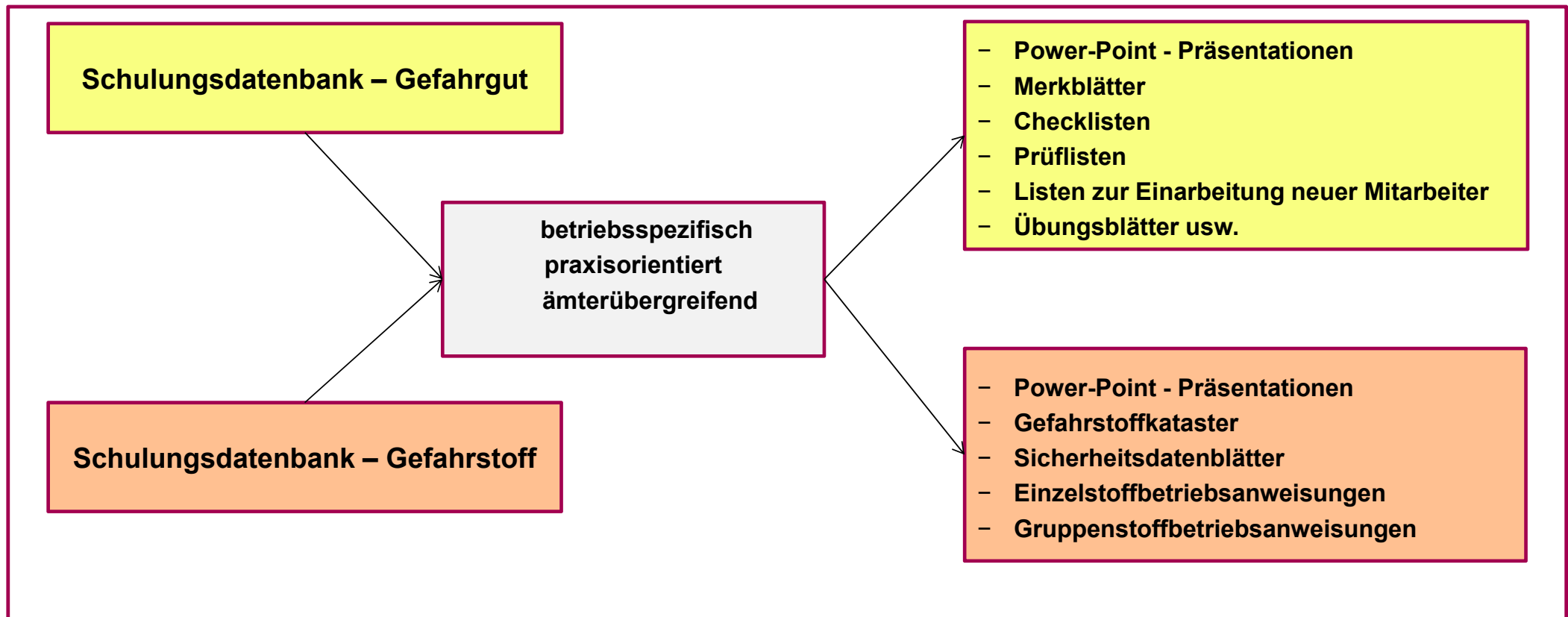
- 4. Schulungen
- 4.1 Durchgeführte Schulungen
- 4.2 Geplante Schulungen

- 5. Überwachungsmaßnahmen
- 5.1 Überwachungstermine und Beratungen

- 6. Besondere Ereignisse
- 6.1 Unfälle und sonstige Zwischenfälle

Anlagen

Umsetzung der Gefahrstoff- und Gefahrgutvorschriften



Synergieeffekte

Besseres Verständnis für die Eigenschaften der Gefahrstoffe bzw. Gefahrgüter

Besseres Verständnis bei der Umsetzung des Globally Harmonized System (GHS)

Besseres Verständnis für Gefahrensymbole, Gefahrenhinweise (H-Sätze), Sicherheitsratschläge zur Verwendung (P-Sätze)

Besseres Verständnis für entsprechende Schutzmaßnahmen und Gefahrenhinweisen bei der Erledigung der Aufgaben

Verbesserung von entsprechenden Kontrollen bei der Anlieferung oder Abholung

Verbesserung der selbständigen und sachgerechten Kennzeichnung der Verpackung der zu transportierenden Gefahrstoffe bzw. Gefahrgüter usw.

Zeitliche Ersparnisse bei der Durchführung der jeweiligen Schulungen/Unterweisungen

Zeitliche Ersparnisse bei der Durchführung der jeweiligen Überwachungen, Kontrollen und Beratungsgesprächen

Gefahrguttransporte

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Valentina Haag

Dipl.-Chem.

Stabsstelle Gefahrgut

Stadt Heidelberg

Bergheimer Str. 69

68115 Heidelberg

Tel.: 06221 / 58 17 070

Fax.. 06221 / 5817 900

valentina.haag@heidelberg.de

www.heidelberg.de



Heidelberg